

## **Jugendordnung Kanuklub Bergheim/Erft e.V.**

### **§1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des KKB sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie alle in die Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des KKB.

### **§2 Grundsätze**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KKB. Sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Grundsätzlich können in Ämter und Funktionen der Jugendabteilung weibliche und männliche Personen gewählt oder berufen werden.

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des KKB.

### **§3 Aufgaben**

Aufgaben der Jugendabteilung – unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates – sind insbesondere:

- die Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit;
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude;
- die Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes;
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft sowie die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit;
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und mit dem Erwachsenenbereich des KKB;
- die Pflege nationaler und internationaler Verständigung.

### **§4 Organe**

Die Organe der Jugendabteilung des KKB sind:

- der Vereinsjugendtag;
- der Vereinsjugendausschuss.

### **§5 Vereinsjugendtag**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge schriftlich einberufen.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag muss auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder aufgrund eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche stattfinden.

Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat ein persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird.

Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
- Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses;
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
- Wahl des Vereinsjugendausschusses;
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## §6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendwart bzw. Jugendwartin
- Stellvertretendem Jugendwart bzw. Stellvertretender Jugendwartin
- weiblicher Jugendsprecher
- männlicher Jugendsprecher
- Kassenwart

Als beratende Mitglieder haben alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Übungsleiter ein Anhörungsrecht.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können nach Notwendigkeit vom Vereinsjugendausschuss Beauftragte festgelegt werden, deren Tätigkeit mit Erledigung der jeweiligen Aufgabe endet. Beschlüsse der Beauftragten bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart sowie der Kassenwart sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Jugendsprecher müssen zur Zeit der Wahl jünger als 21 Jahre sein.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KKB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse und für seine geleistete Arbeit dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

## §7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung tritt am 16. Januar 2009 in Kraft.